

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2017.00006

vom 3. Mai 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2017.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2017.00006 du 3 mai 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2017.00006 del 3 maggio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Hilfe nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder ob sie sich schuldhaft verhalten haben (Art. 1 Abs. 1 und 3 OHG). Dem Opfer werden gemäss Art. 1 Abs. 2 OHG dessen Ehegatte oder Ehegattin, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige), gleichgestellt.

E. 1.2

Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen nebst Soforthilfe soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe) , und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (Art. 12 Abs. 1 OHG). Gemäss Art. 14 Abs. 1 Satz 1 OHG umfasst die Opferhilfe unter anderem die angemessene juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist.

E. 1.3

Nach Art. 19 Abs. 1 OHG haben das Opfer und seine Angehörigen Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers.

Der Schaden wird nach Art. 45 (Schadenersatz bei Tötung) und Art. 46 (Schadenersatz bei Körperverletzung) des Obligationenrechts (OR) festgelegt. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 4 (Art. 19 Abs. 2 OHG). 1.

E. 2

Es sei Ziff. IV der angefochtenen Verfügung aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer einen Betrag von Fr. 3'000. übersteigende Genugtuung auszurichten.

E. 3

Eventualiter seien die Ziffern I bis IV der angefochtenen Verfügung aufzuheben und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, das Verfahren bis auf Weiteres zu sistieren.

E. 4

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt; Art. 47 und 49 OR sind sinngemäss anwendbar (Art. 22 OHG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.